

Reglement der Darlehenskasse der Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ)

Präambel:

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juni 1970 hat die BGZ für ihre Mitglieder eine Darlehenskasse errichtet. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und Zins tragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft
- 2.1.2 Arbeitnehmern/-innen der Genossenschaft mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 50 %
- 2.1.3 Pensionierten Arbeitnehmern/-innen der Genossenschaft
- 2.1.4 Familienangehörigen von Mitgliedern, die zusammen mit dem Mitglied in einer BGZ-Wohnung leben
- 2.1.5 Personen, die mit dem Mitglied in einer BGZ-Wohnung leben.

Mitglieder der Genossenschaft gemäss Ziffer 2.1.1 müssen das auf sie entfallende Anteilkapital voll einbezahlt haben. Die Eröffnung und Führung von mehr als einem Konto pro Person ist ausgeschlossen. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 1'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Überweisungen auf das Postkonto 80-32235-8 oder auf eines der BGZ-Bankkonti geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindungen bzw. die Kontonummern zu ändern. Bartransaktionen sind ausgeschlossen.
- 3.2 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.3 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen.

- 3.4 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- bis CHF 25'000.— pro Kalendermonat ohne Kündigung
- bis CHF 100'000.— nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- über CHF 100'000.— nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheins oder unter Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Buchhaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto der Kontoinhaber/-innen. Es werden keine Auszahlungen und Vergütungen an Dritte ausgeführt und keine Bartransaktionen vorgenommen.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft respektive des Arbeitsvertrages mit der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen. Die Genossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 2.1.4 und 2.1.5 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.
- 4.5 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.6 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen. Die Genossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 2.1.4 und 2.1.5 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.
- 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Einzahlung resp. Gutschrift auf dem Post- oder Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er soll mindestens 0.5 % höher liegen als der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für Sparkonti. Änderungen werden den Konto-inhabern/innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossen-schaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/-innen, ist jeder/jede von ihnen be-rechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto auf-lösen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/-innen gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Ver-schulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin.
- 8.8 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft.
- Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.10 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 11. März 2010 genehmigt und tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Es ersetzt sämtliche früheren Reglemente.

Zürich, 17. Februar 2022

BAUGENOSSENSCHAFT GLATTAL ZÜRICH

Der Präsident:

Thomas Lohmann

Die Finanzdelegierte:

Isabel Gebhard